

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 27

Helmstedt, den 26.06.2024

77. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

137.	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Querenhorst; Bekanntmachung der Benutzungs- und Entgeltordnung für das Sport- und Kulturzentrum Querenhorst	366
138.	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Rennau; Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2019 der Gemeinde Rennau und die Entlastung des Gemeinde- direktors	370
139.	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Rennau; Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2020 der Gemeinde Rennau und die Entlastung des Gemeinde- direktors	372
140.	Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt; Bekanntmachung der Vereinbarung zur Änderung der Zweck- vereinbarung zur Übertragung der gem. § 4 Ziffer 4 der Verord- nung über Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Ge- fahrenabwehr (ZustVO-SOG) und der Verordnung über Zustän- digkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissions- schutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (Zust-VO-Umwelt- Arbeitsschutz) zugewiesenen Aufgaben von der Stadt Helm- stedt auf den Landkreis Helmstedt mit der Bestätigung des Nds. Ministeriums für Inneres und Sport	374
141.	Öffentliche Bekanntmachung der Samtgemeinde Grasleben; Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2018 der Samtgemeinde Grasleben und die Entlastung des Samtgemeindebürgermeisters	377

142.	Öffentliche Bekanntmachung der Samtgemeinde Grasleben; Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2019 der Samtgemeinde Grasleben und die Entlastung des Samtgemeindebürgermeisters	379
143.	Öffentliche Bekanntmachung der Samtgemeinde Grasleben; Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2020 der Samtgemeinde Grasleben und die Entlastung des Samtgemeindebürgermeisters	381
144.	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Mariental; Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Ge- meinde Mariental für das Haushaltsjahr 2024	383
145.	Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt; Bekanntmachung der Verordnung zur Aufhebung der Festset- zung des Überschwemmungsgebietes Großer Graben und Aue vom 09.11.1949 im Bereich des Landkreises Helmstedt	386

137. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Querenhorst;

Benutzungs- und Entgeltordnung für das Sport- und Kulturzentrum Querenhorst

§ 1

Die Gemeinde Querenhorst unterhält als öffentliche Einrichtung das Sport- und Kulturzentrum, das in den verschiedenen Räumen zur Durchführung folgender und ähnlicher Veranstaltungen zur Verfügung steht:

1. Kulturelle und jugendpflegerische Veranstaltungen der Jugendverbände, der Kreisvolkshochschule, der hiesigen Vereine usw.
2. Familienfeiern wie Hochzeiten, Geburtstage, Konfirmationen, Jubiläen usw.
3. Versammlungen der Gemeinde, Vereine und Verbände.
4. Nutzung durch die Kirche lt. besonderem Vertrag.

§ 2

Bei der Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen mit Ausschank besteht eine Anzeigepflicht und ist beim Ordnungsamt der Samtgemeinde Grasleben zu beantragen.

Jede Veranstaltung mit Musik ist GEMA-pflichtig. Die Anmeldung unter www.gema.de hat durch den Mieter zu erfolgen.

§ 3

Folgende Räumlichkeiten stehen für Veranstaltungen zur Verfügung:

- a) Mehrzweckraum A mit Küche, Nebenraum und Theke (optional mit Zapfanlage, großer Saal rechts)
- b) Raum B mit Küche (optional mit Zapfanlage, kleiner Saal links)

§ 4

Das Benutzungsrecht steht allen – auch auswärtigen Personen – zu.

§ 5

Für die Benutzung der Einrichtungen des Sport- und Kulturzentrums werden Entgelte nach folgenden Tarifen erhoben:

1. Entgelte Raum A und B

		Betrag für Querenhorster Bürger	Betrag für Auswärtige
Raum A (großer Saal) inkl. Küche, Nebenraum, Theke inkl. Gläser, Geschirr, Besteck inkl. Hygieneartikel ohne Nebenkosten	1. Tag	200,00 €	250,00 €
	jeder weitere Tag	140,00 €	150,00 €
	pro Zapfanlage / Tag inkl. Reinigung	45,00 €	45,00 €
Raum B (kleiner Saal) inkl. Küche inkl. Gläser, Geschirr, Besteck inkl. Hygieneartikel ohne Nebenkosten	1. Tag	150,00 €	180,00 €
	jeder weitere Tag	100,00 €	110,00 €
	Zapfanlage / Tag inkl. Reinigung	45,00 €	45,00 €

2. Nebenkostenpauschale für Strom, Wasser und Heizung pro Tag

	Sommerhalbjahr 01.05. - 30.09.	Winterhalbjahr 01.10. - 30.04.
Raum A (großer Saal)	40,00 €	70,00 €
Raum B (kleiner Saal)	30,00 €	60,00 €

3. Reinigungskosten Raum A und B

Im Falle der notwendigen Nachreinigung durch die Beauftragte / den Beauftragten der Gemeinde Querenhorst:

30,00 € / Std. nach
tatsächlichem Aufwand
durch den Mieter zu
zahlen

Im Falle der notwendigen Beauftragung einer professionellen
Reinigungsfirma: Kostenübernahme der
Rechnung durch den
Mieter

Anfallende Kosten für Reinigungsarbeiten werden mit der Kautionszahlung verrechnet.

4. Die **Benutzungsgebühr für Gläser, Geschirr und Besteck** ist inklusive. Eine Verleihung außer Haus ist nicht gestattet. Bei Bruch oder Verlust wird die entstandene Schadenssumme gemäß Checkliste zum Mietvertrag von der zurückzuzahlenden Kautionszahlung abgezogen.
5. **Ortsansässige Vereine und Organisationen** sind bei ihren Veranstaltungen von der Bezahlung des Benutzungsentgelts für Raum A und B befreit. Die Nebenkostenpauschale ist zu entrichten. Ein Nachweis (über die Vereinsregistereintragung, die Gründung der Organisation o.ä.) ist auf Verlangen der Gemeinde zu erbringen. Bei Nichtvorlage ist das volle Benutzungsentgelt plus Nebenkostenpauschale zu entrichten.

Kulturelle Veranstaltungen durch private Organisatoren, welche außerdem das Image und die Dorfgemeinschaft fördern, können auf Antrag der Veranstalter von der Bezahlung des Benutzungsentgeltes befreit werden. Die Nebenkostenpauschale ist zu leisten.
6. Nutzungen für **Trauerfeiern ortsansässiger Bürger/innen** sind von der Bezahlung des Benutzungsentgeltes für Raum A und B befreit. Die Nebenkostenpauschale ist zu entrichten.
7. Eine **Kautionszahlung** in Höhe von 200,00 € wird erhoben und beispielsweise mit eventuellen Brüchen, Vandalismusschäden, Kosten für Reinigungsarbeiten und fehlendem Inventar verrechnet. Ein Nachweis über eine bestehende Haftpflichtversicherung muss der / dem Beauftragten der Gemeinde Querenhorst bei Abschluss des Mietvertrages vorgelegt werden.
8. Bei einer regelmäßigen kurzzeitigen Nutzung von maximal zwei Stunden Dauer ist eine Pauschale von 15,00 € je Nutzung in den Sommermonaten und 20,00 € je Nutzung in den Wintermonaten zu entrichten. Dauermietverträge sind entsprechend abzuschließen.

§ 6

Die Entgelte inkl. Nebenkosten und Kautionszahlung sind mit Abschluss des Mietvertrages zu entrichten. Bei Nichtzahlung erfolgt keine Vermietung.

Die Räume sind bei allen Veranstaltungen pfleglich zu behandeln. Werden bei Veranstaltungen Einrichtungen, Teile oder Gegenstände beschädigt bzw. zerstört, so muss der Mieter Schadensersatz in voller Höhe leisten. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Personenschäden, die Teilnehmern während der Benutzung des Sport- und Kulturzentrums zustoßen.

Bei Anmietung erfolgt eine Übergabe und nach der Veranstaltung eine Abnahme durch die Beauftragte / den Beauftragten der Gemeinde.

Vor Übergabe sind die erforderlichen Gebühren (Benutzungsentgelt, Nebenkosten, Kautionszahlung) in der Samtgemeindeverwaltung zu zahlen.

Nach Beendigung der Veranstaltung sind alle genutzten Räume gereinigt (wie übernommen) zu übergeben. Gläser, Geschirr und Bestecke sind ebenfalls gereinigt in die Schränke zu stellen.

Die Toiletten sind generell feucht zu reinigen.

Die Böden aller Räume sind nach der Nutzung feucht zu reinigen. Eine Ausnahme bildet das Parkett im A-Raum. Dieses ist besenrein zu übergeben. Bei Bedarf wird die gründlichere Reinigung des Parketts von der Gemeinde durchgeführt. Die hierbei entstehenden Kosten sind vom Mieter zu tragen.

Die Räume sind bis 12:00 Uhr am Tag nach der Benutzung wie vorgenannt zu übergeben. Erfolgt die Übergabe nicht, ist nach Ermessen der Gemeinde ein weiterer Tag zu berechnen.

§ 7

Die Termine sind mit der / dem Beauftragten der Gemeinde zu vereinbaren. Zuständig ist für die Abrechnung die Samtgemeinde Grasleben, Bahnhofstraße 4, 38368 Grasleben. Den Anordnungen der / des Beauftragten der Gemeinde ist Folge zu leisten.

§ 8

Sämtlicher anfallender Müll ist durch den jeweiligen Mieter zu entfernen und auf eigene Kosten zu entsorgen. Es werden keine Entsorgungsbehältnisse gestellt.

§ 9

Bei Nutzung der genannten Räume erkennt der Benutzer diese Benutzungs- und Entgeltordnung als für ihn verbindlich an.

§ 10

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.07.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung in der Fassung vom 01.07.2020 außer Kraft.

Querenhorst, den 05.06.2024

gez. Kula _____
Bürgermeister

gez. Schulz _____
Gemeindedirektor

ABl.-Nr. 27 vom 26.06.2024

138. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Rennau;

**Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über den
Jahresabschluss 2019 der Gemeinde Rennau und die Entlastung des
Gemeindedirektors**

I.

Der Rat der Gemeinde Rennau hat in seiner Sitzung am 19.06.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Gemeinderat beschließt gem. § 129 Abs. 1 NKomVG den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019.
2. Gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG erteilt der Rat dem Gemeindedirektor für die Führung der Hauswirtschaft im Haushaltsjahr 2019 die Entlastung.

II.

Der Jahresabschluss der Gemeinde Rennau ohne Forderungsübersicht sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes und die dazu gefasste Stellungnahme der Gemeinde Rennau liegen vom 01.07.2024 bis 05.07.2024 und vom 08.07.2024 bis 10.07.2024 während der Dienstzeiten in der Samtgemeinde Grasleben, Bahnhofstraße 4, 38368 Grasleben im Zimmer O.04 zur Einsichtnahme aus.

Entgegen der Geschäftszeiten ist die Einsichtnahme am Mittwoch den 03.04.2024 und am Mittwoch den 10.04.2024 nach telefonischer Terminvereinbarung möglich.

III.

Veröffentlichung der Bilanz der Gemeinde Rennau zum 31.12.2019 ¹

Aktiva	Vorjahr	Haushalts- jahr	Passiva	Vorjahr	Haushalts- jahr
	-Euro-	-Euro-		-Euro-	-Euro-
1. Immaterielles Vermögen	0,00	2.360,17	1. Nettoposition	667.280,73	501.611,82
2. Sachvermögen	1.856.723,54	2.018.815,95	1.1 Basisreinvermögen	271.570,96	536.331,49
3. Finanzvermögen	127.390,83	9.040,07	1.2 Rücklagen	0,00	0,00
4. Liquide Mittel	32.450,78	51.022,38	1.3 Jahresergebnis	-288.576,32	-698.069,47
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00	1.4 Sonderposten	684.286,09	663.349,80
			2. Schulden	1.308.256,76	1.530.126,75
			2.1 Geldschulden davon	1.270.499,68	1.462.708,22
			2.1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	590.942,57	546.540,55
			2.1.3 Liquiditätskredite	679.557,11	916.167,67
			2.2. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00
			2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	7.440,55	14.853,31
			2.4 Transferverbindlichkeiten	25.340,09	45.857,08
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	4.976,44	6.708,14
			3. Rückstellungen	41.027,66	49.500,00
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00
Bilanzsumme	2.016.565,15	2.081.238,57	Bilanzsumme	2.016.565,15	2.081.238,57

Unterschrift	gez. Nitsche L.S. Frank Nitsche
Rennau, den 21.06.2024	Gemeindedirektor der Gemeinde Rennau

IV.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Rennau, den 21.06.2024

gez. Nitsche
Frank Nitsche
Gemeindedirektor
Gemeinde Rennau

ABl.-Nr. 27 vom 26.06.2024

139. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Rennau;

**Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über den
Jahresabschluss 2020 der Gemeinde Rennau und die Entlastung des
Gemeindedirektors**

I.

Der Rat der Gemeinde Rennau hat in seiner Sitzung am 19.06.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Gemeinderat beschließt gem. § 129 Abs. 1 NKomVG den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020.
2. Gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG erteilt der Rat dem Gemeindedirektor für die Führung der Hauswirtschaft im Haushaltsjahr 2020 die Entlastung.
3. Der Jahresüberschuss 2020 i.H.v. 141.858,71 € wird gemäß § 110 Abs. 6 NKomVG i.V.m. § 24 Abs. 4 KomHKVO zum Ausgleich des ausgewiesenen Sollfehlbetrags aus kameralen Abschluss (-169.702,65 €) eingesetzt.

II.

Der Jahresabschluss der Gemeinde Rennau ohne Forderungsübersicht sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes und die dazu gefasste Stellungnahme der Gemeinde Rennau liegen vom 01.07.2024 bis 05.07.2024 und vom 08.07.2024 bis 10.07.2024 während der Dienstzeiten in der Samtgemeinde Grasleben, Bahnhofstraße 4, 38368 Grasleben im Zimmer O.04 zur Einsichtnahme aus.

Entgegen der Geschäftszeiten ist die Einsichtnahme am Mittwoch den 03.04.2024 und am Mittwoch den 10.04.2024 nach telefonischer Terminvereinbarung möglich.

III.

Veröffentlichung der Bilanz der Gemeinde Rennau zum 31.12.2020 ¹

Aktiva	Vorjahr	Haushalts- jahr	Passiva	Vorjahr	Haushalts- jahr
	-Euro-	-Euro-		-Euro-	-Euro-
1. Immaterielles Vermögen	2.360,17	2.122,17	1. Nettoposition	501.611,82	766.861,87
2. Sachvermögen	2.018.815,95	2.070.441,48	1.1 Basisreinvertmögen	536.331,49	536.331,49
3. Finanzvermögen	9.040,07	9.597,58	1.2 Rücklagen	0,00	0,00
4. Liquide Mittel	51.022,38	185.951,58	1.3 Jahresergebnis	-698.069,47	-556.210,76
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00	1.4 Sonderposten	663.349,80	786.741,14
			2. Schulden	1.530.126,75	1.343.346,32
			2.1 Geldschulden	1.462.708,22	1.288.124,46
			davon		
			2.1.2 Verbindlichkeiten aus	546.540,55	496.956,79
			Kredit für Investitionen		
			2.1.3 Liquiditätskredite	916.167,67	791.167,67
			2.2. Verbindlichkeiten aus	0,00	0,00
			kreditähnlichen		
			Rechtsgeschäften		
			2.3 Verbindlichkeiten aus	14.853,31	8.188,96
			Lieferungen und		
			Leistungen		
			2.4 Transfervverbindlichkeiten	45.857,08	37.087,94
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	6.708,14	9.944,96
			3. Rückstellungen	49.500,00	157.904,62
			4. Passive		
			Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00
Bilanzsumme	2.081.238,57	2.268.112,81	Bilanzsumme	2.081.238,57	2.268.122,81

Unterschrift

Rennau, den 21.06.2024

gez. Nitsche

Frank Nitsche

Gemeindedirektor der Gemeinde Rennau

L.S.

IV.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Rennau, den 21.06.2024

gez. Nitsche
Frank Nitsche
Gemeindedirektor
Gemeinde Rennau

ABl.-Nr. 27 vom 26.06.2024

140. Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt;

**Vereinbarung zur Änderung der
Zweckvereinbarung
zur Übertragung der gem. § 4 Ziffer 4 der Verordnung über Zuständigkeiten auf
verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO-SOG) und der Verordnung über
Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-,
Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (Zust-VO-
Umwelt-Arbeitsschutz) zugewiesenen Aufgaben von der Stadt Helmstedt auf den
Landkreis Helmstedt**

Die Stadt Helmstedt, vertreten durch den Bürgermeister, Markt 1, 38350 Helmstedt

- nachfolgend „Stadt“ -

und

der Landkreis Helmstedt, vertreten durch den Landrat, Südertor 6, 38350 Helmstedt

- nachfolgend „Landkreis“ -

ändern die gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 und § 5 des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63) in der gültigen Fassung am 22.06.2018 geschlossene Zweckvereinbarung aufgrund der Verordnung zur Änderung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Waffenrechts und zur Änderung des Vornhundertersatzes des auf die Einwohnerzahl der kreisangehörigen Gemeinden und der Samtgemeinden entfallenden Zuweisungsbetrages für die Aufgabenwahrnehmung im übertragenen Wirkungskreis vom 04.03.2023 (Nds. GVBl. S. 24) und der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 27.10.2009 (Nds. GVBl. S. 374), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 26.08.2021 (Nds. GVBl. S. 618).

Durch die Änderung der Zuständigkeitsverordnung hat das Niedersächsische Innenministerium bestimmt, dass ab dem 01.01.2024 die Aufgaben des nicht gewerblichen Waffenrechts fortan nur noch von den Landkreisen und kreisfreien Städten und nicht mehr von den großen selbständigen Städten und selbständigen Gemeinden wahrgenommen werden. Die bisherige Zweckvereinbarung ist an diese neue Verordnungslage anzupassen. Die Stadt und der Landkreis sind sich darüber einig, die bisherige Zusammenarbeit fortzusetzen, indem die Stadt die ihr in ihrer Eigenschaft als selbständige Gemeinde obliegenden Aufgaben des gewerblichen Waffenrechts und des Sprengstoffrechts weiterhin auf den Landkreis überträgt und der Landkreis diese Aufgaben gegen Kostenerstattung übernimmt.

Sie schließen dazu folgende Änderungsvereinbarung:

Artikel 1

1. Die Zweckvereinbarung trägt den Titel „Zweckvereinbarung zur Übertragung des gewerblichen Waffenrechts und der gem. der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (Zust-VO-Umwelt-Arbeitsschutz) zugewiesenen Aufgaben von der Stadt Helmstedt auf den Landkreis Helmstedt“.

2. § 1 erhält folgende Fassung:

„Gemäß § 2 Abs. 1, S. 1 Nr. 1, S. 2 u. Abs. 3 NKomZG überträgt die Stadt die ihr in ihrer Eigenschaft als selbstständige Gemeinde durch die

1. lfd. Nr. 3.6 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Wirtschaft) vom 18.11.2004 (Nds. GVBl. S. 482), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29.08.2023 (Nds. GVBl. S. 198), zugewiesenen Aufgaben des gewerblichen Waffenrechts und
2. lfd. Nrn. 7.1.5 – 7.1.8, 7.2.7 und 7.2.8 der Anlage zu § 1 Abs. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 27.10.2009 (Nds. GVBl. S. 374), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 26.08.2021 (Nds. GVBl. S. 618), zugewiesenen Aufgaben zur Durchführung des Sprengstoffrechts auf den Landkreis.

Zuständigkeiten auf den Gebieten des Sprengstoffrechts, die die Stadt als kreisangehörige Gemeinde treffen, bleiben davon unberührt.“

3. In § 3 erhält Satz 6 folgende Fassung: „Die Stadt erstattet für die Durchführung der Aufgaben nach § 1 Satz 1 Nr. 1 dem Landkreis für 2024 einen Pauschalbetrag in Höhe von 1.000,00 Euro und für die Durchführung der Aufgaben nach § 1 Satz 1 Nr. 2 dem Landkreis neben den Finanzaufweisungen des Landes für 2024 einen Pauschalbetrag von 3.093,93 €.“
4. Nach § 3 Satz 6 wird folgender Satz 7 eingefügt: „Die Pauschalbeträge nach Satz 6 erhöhen sich beginnend ab dem Jahr 2025 jährlich um 2 % auf den Vorjahreswert.“
5. Der bisherige § 3 Satz 7 wird Satz 8. Der bisherige Satz 8 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Änderungsvereinbarung tritt rückwirkend ab dem 01.01.2024 in Kraft.

Helmstedt, den 04.04.2024

Helmstedt, den 03.04.2024

STADT HELMSTEDT
Der Bürgermeister

LANDKREIS HELMSTEDT
Der Landrat

gez. SCHOBERT
Wittich Schobert

gez. RADECK
Gerhard Radeck

Bestätigung des Nds. Ministeriums für Inneres und Sport
– 32.31-01610/4231 –
Hannover, den 04.06.2024

"Die Änderung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Helmstedt und dem Landkreis Helmstedt auf dem Gebiet des Waffen- und Sprengstoffrechts habe ich zur Kenntnis genommen. Ich bitte dazu, die folgenden Hinweise zu beachten:

Hinweise

1. Die ursprüngliche Zweckvereinbarung aus 2018 war gemäß § 2 Abs. 5 S. 2 NKomZG genehmigungspflichtig. Änderungen sind der Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen (§ 2 Abs. 5 S. 4 NKomZG); der Genehmigung bedürfen sie nur, wenn sie die Übertragung einer Pflichtaufgabe des eigenen oder einer Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises betreffen. Im vorliegenden Fall wird keine zusätzliche Aufgabe übertragen, sondern die ursprüngliche Aufgabenübertragung für das nichtgewerbliche Waffenrecht von der Stadt Helmstedt auf den Landkreis Helmstedt entfällt und es gilt die gesetzliche Zuständigkeit des Landkreises Helmstedt. Damit ist die Änderung der Zweckvereinbarung lediglich anzeigepflichtig.
2. Da die Änderung der Zweckvereinbarung den Bestand der Aufgaben betrifft, bitte ich, die Zweckvereinbarung nach § 6 Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 6 NKomZG bekannt zu machen.

[...]

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

gez. Sliwka

ABl.-Nr. 27 vom 26.06.2024

141. Öffentliche Bekanntmachung der Samtgemeinde Grasleben;

**Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über den
Jahresabschluss 2018 der Samtgemeinde Grasleben und die Entlastung des
Samtgemeindebürgermeisters**

I.

Der Rat der Samtgemeinde Grasleben hat in seiner Sitzung am 17.06.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Gemeinderat beschließt gem. § 129 Abs. 1 NKomVG den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018.
2. Gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG erteilt der Rat dem Samtgemeindebürgermeister für die Führung der Hauswirtschaft im Haushaltsjahr 2018 die Entlastung.
3. Der Jahresüberschuss 2018 i.H.v. 1.246.205,02 € wird gemäß § 110 Abs. 6 NKomVG i.V.m. § 24 Abs. 4 KomHKVO zum Ausgleich des ausgewiesenen Sollfehlbetrages aus kameralen Abschluss (-3.629.699,68 €) eingesetzt.
4. Der Samtgemeinderat nimmt die im Haushaltsjahr 2018 geleisteten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß Jahresabschluss zur Kenntnis.

II.

Der Jahresabschluss der Samtgemeinde Grasleben ohne Forderungsübersicht sowie der dazu gefasste Beschluss zum Niedersächsischen Gesetz zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse (NBKAG) liegen vom 27.06.2024 bis 28.06.2024 und vom 01.07.2024 bis 05.07.2024 während der Dienstzeiten in der Samtgemeinde Grasleben, Bahnhofstraße 4, 38368 Grasleben im Zimmer O.04 zur Einsichtnahme aus. Eine Einsichtnahme am Mittwoch ist nach vorheriger telefonischer Rücksprache unter 05357-9600-28 ebenfalls möglich.

III.

Veröffentlichung der Bilanz der Samtgemeinde Grasleben zum 31.12.2018

Aktiva	Vorjahr	Haushalts- jahr	Passiva	Vorjahr	Haushalts- jahr
	-Euro-	-Euro-		-Euro-	-Euro-
1. Immaterielles Vermögen	15.048,56	25.799,00	1. Nettoposition	-6.360.639,53	-5.182.685,88
2. Sachvermögen	5.576.296,78	5.486.208,03	1.1 Basisreinvermögen	-5.673.416,64	-5.673.416,64
3. Finanzvermögen	193.241,11	171.108,45	1.2 Rücklagen	0,00	0,00
4. Liquide Mittel	58.225,93	253.426,06	1.3 Jahresergebnis	-2.275.299,77	-1.029.094,75
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	35.784,35	34.982,81	1.4 Sonderposten	1.588.076,88	1.519.825,51
			2. Schulden	9.287.302,81	7.787.843,99
			2.1 Geldschulden	9.108.573,58	6.766.865,45
			davon		
			2.1.2 Verbindlichkeiten aus	3.956.915,14	3.923.419,06
			Kredit für Investitionen		
			2.1.3 Liquiditätskredite	5.151.658,44	2.843.446,39
			2.2. Verbindlichkeiten aus	0,00	0,00
			kreditähnlichen		
			Rechtsgeschäften		
			2.3 Verbindlichkeiten aus	66.594,74	72.967,21
			Lieferungen und		
			Leistungen		
			2.4 Transferverbindlichkeiten	53.055,39	934.241,37
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	59.079,10	13.769,96
			3. Rückstellungen	2.951.933,45	3.366.366,24
			4. Passive	0,00	0,00
			Rechnungsabgrenzung		
Bilanzsumme	5.878.596,73	5.971.524,35	Bilanzsumme	5.878.596,73	5.971.524,35

Unterschrift	gez. Janze
Grasleben, den 24.06.2024	Gero Janze Samtgemeindebürgermeister der Samtgemeinde Grasleben

IV.

Vorstehendes wird hiermit bekanntgemacht.

Grasleben, den 24.06.2024

gez. Janze

Gero Janze
Samtgemeindebürgermeister
der Samtgemeinde Grasleben
ABl.-Nr. 27 vom 26.06.2024

142. Öffentliche Bekanntmachung der Samtgemeinde Grasleben;

**Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über den
Jahresabschluss 2019 der Samtgemeinde Grasleben und die Entlastung des
Samtgemeindebürgermeisters**

I.

Der Rat der Samtgemeinde Grasleben hat in seiner Sitzung am 17.06.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Gemeinderat beschließt gem. § 129 Abs. 1 NKomVG den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019.
2. Gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG erteilt der Rat dem Samtgemeindebürgermeister für die Führung der Hauswirtschaft im Haushaltsjahr 2019 die Entlastung.

II.

Der Jahresabschluss der Samtgemeinde Grasleben ohne Forderungsübersicht sowie der dazu gefasste Beschluss zum Niedersächsischen Gesetz zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse (NBKAG) liegen vom 27.06.2024 bis 28.06.2024 und vom 01.07.2024 bis 05.07.2024 während der Dienstzeiten in der Samtgemeinde Grasleben, Bahnhofstraße 4, 38368 Grasleben im Zimmer O.04 zur Einsichtnahme aus. Eine Einsichtnahme am Mittwoch ist nach vorheriger telefonischer Rücksprache unter 05357-9600-28 ebenfalls möglich.

III.

Veröffentlichung der Bilanz der Samtgemeinde Grasleben zum 31.12.2019

Aktiva	Vorjahr	Haushalts- jahr	Passiva	Vorjahr	Haushalts- jahr
	-Euro-	-Euro-		-Euro-	-Euro-
1. Immaterielles Vermögen	25.799,00	60.025,23	1. Nettoposition	-5.182.685,88	-5.747.057,79
2. Sachvermögen	5.486.208,03	5.529.386,36	1.1 Basisreinvermögen	-5.673.416,64	-4.427.211,62
3. Finanzvermögen	171.108,45	150.686,45	1.2 Rücklagen	0,00	0,00
4. Liquide Mittel	253.426,06	211.592,63	1.3 Jahresergebnis	-1.029.094,75	-2.993.024,98
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	34.982,81	50.601,42	1.4 Sonderposten	1.519.825,51	1.673.178,81
			2. Schulden	7.787.843,99	8.195.487,51
			2.1 Geldschulden	6.766.865,45	8.072.183,31
			davon		
			2.1.2 Verbindlichkeiten aus	3.923.419,06	3.817.012,25
			Kreditoren für Investitionen		
			2.1.3 Liquiditätskredite	2.843.446,39	4.255.171,06
			2.2. Verbindlichkeiten aus	0,00	0,00
			kreditähnlichen		
			Rechtsgeschäften		
			2.3 Verbindlichkeiten aus	72.967,21	61.162,67
			Lieferungen und		
			Leistungen		
			2.4 Transferverbindlichkeiten	934.241,37	24.137,31
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	13.769,96	38.004,22
			3. Rückstellungen	3.366.366,24	3.553.862,37
			4. Passive	0,00	0,00
			Rechnungsabgrenzung		
Bilanzsumme	5.971.524,35	6.002.292,09	Bilanzsumme	5.971.524,35	6.002.292,09

Unterschrift	gez. Janze
Grasleben, den 24.06.2024	Gero Janze Samtgemeindebürgermeister der Samtgemeinde Grasleben

IV.

Vorstehendes wird hiermit bekanntgegeben.

Grasleben, den 24.06.2024

gez. Janze

Gero Janze
Samtgemeindebürgermeister
der Samtgemeinde Grasleben
ABl.-Nr. 27 vom 26.06.2024

143. Öffentliche Bekanntmachung der Samtgemeinde Grasleben;

**Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über den
Jahresabschluss 2020 der Samtgemeinde Grasleben und die Entlastung des
Samtgemeindebürgermeisters**

I.

Der Rat der Samtgemeinde Grasleben hat in seiner Sitzung am 17.06.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Gemeinderat beschließt gem. § 129 Abs. 1 NKomVG den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020.
2. Gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG erteilt der Rat dem Samtgemeindebürgermeister für die Führung der Hauswirtschaft im Haushaltsjahr 2020 die Entlastung.

II.

Der Jahresabschluss der Samtgemeinde Grasleben sowie der dazu gefasste Beschluss zum Niedersächsischen Gesetz zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse (NBKAG) liegen vom 27.06.2024 bis 28.06.2024 und vom 01.07.2024 bis 05.07.2024 während der Dienstzeiten in der Samtgemeinde Grasleben, Bahnhofstraße 4, 38368 Grasleben im Zimmer O.04 zur Einsichtnahme aus. Eine Einsichtnahme am Mittwoch ist nach vorheriger telefonischer Rücksprache unter 05357-9600-28 ebenfalls möglich.

III.

Veröffentlichung der Bilanz der Samtgemeinde Grasleben zum 31.12.2020

Aktiva	Vorjahr	Haushalts- jahr	Passiva	Vorjahr	Haushalts- jahr
	-Euro-	-Euro-		-Euro-	-Euro-
1. Immaterielles Vermögen	60.025,23	62.848,65	1. Nettoposition	-5.747.057,79	-5.560.658,35
2. Sachvermögen	5.529.386,36	5.830.668,58	1.1 Basisreinvermögen	-4.427.211,62	-4.424.216,47
3. Finanzvermögen	150.686,45	154.487,44	1.2 Rücklagen	0,00	0,00
4. Liquide Mittel	211.592,63	628.580,85	1.3 Jahresergebnis	-2.993.024,98	-3.010.305,32
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	50.601,42	38.982,03	1.4 Sonderposten	1.673.178,81	1.873.863,44
			2. Schulden	8.195.487,51	9.113.154,56
			2.1 Geldschulden	8.072.183,31	9.015.498,67
			davon		
			2.1.2 Verbindlichkeiten aus	3.817.012,25	3.565.422,36
			Kredit für Investitionen		
			2.1.3 Liquiditätskredite	4.255.171,06	5.450.076,31
			2.2. Verbindlichkeiten aus	0,00	0,00
			kreditähnlichen		
			Rechtsgeschäften		
			2.3 Verbindlichkeiten aus	61.162,67	41.978,09
			Lieferungen und		
			Leistungen		
			2.4 Transferverbindlichkeiten	24.137,31	7.637,39
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	38.004,22	48.040,41
			3. Rückstellungen	3.553.862,37	3.163.071,34
			4. Passive	0,00	0,00
			Rechnungsabgrenzung		
Bilanzsumme	6.002.292,09	6.715.567,55	Bilanzsumme	6.002.292,09	6.715.567,55

Unterschrift	gez. Janze
Grasleben, den 24.06.2024	Gero Janze Samtgemeindebürgermeister der Samtgemeinde Grasleben

IV.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Grasleben, den 24.06.2024

gez. Janze

Gero Janze
Samtgemeindebürgermeister
der Samtgemeinde Grasleben
ABl.-Nr. 27 vom 26.06.2024

144. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Mariental;

**Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Mariental
für das Haushaltsjahr 2024**

Auf Grund des § 115 NKomVG hat der Rat der Gemeinde Mariental in der Sitzung am **22.05.2024** folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbe- träge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- plans ein- schließlich der Nachträge fest- gesetzt auf
	-Euro- 1	-Euro- 2	-Euro- 3	-Euro- 4
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	1.269.100	0	220.000	1.049.100
ordentliche Aufwendungen	1.727.900	0	35.600	1.692.300
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendun- gen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlung aus laufender Ver- waltungstätigkeit	1.261.500	0	220.000	1.041.500
Auszahlung aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.678.400	0	35.600	1.642.800
Einzahlungen für Investitions- tätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Investitions- tätigkeit	10.000	0	0	10.000
Einzahlungen für Finanzie- rungstätigkeit	10.000	0	0	10.000
Auszahlungen für Finanzie- rungstätigkeit	38.500	0	0	38.500
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlun- gen des Finanzhaushaltes	1.271.500	0	220.000	1.051.500
Gesamtbetrag der Auszahlun- gen des Finanzhaushaltes	1.726.900	0	35.600	1.691.300

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 2.000.000 € um 200.000 € erhöht und damit auf **2.200.000 €** neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

§ 6

Als erheblich im Sinne von § 115 Abs. 2 NKomVG gilt ein Betrag, der um 50.000 € den geplanten Fehlbedarf im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.

Als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG gelten Beträge bis 10.000 €.

Als erheblich im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO sind Investitionen ab einer Grenze von 300.000 € anzusehen.

Mariental, den 22.05.2024

Der Gemeindedirektor

(L.S.)

gez. Freitag

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Mariental für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 21.06.2024 unter dem Aktenzeichen 20-15-00/015 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG während der Dienstzeiten sowie mittwochs nach erfolgter Terminvereinbarung unter der Tel.-Nr.: 05357/9600-11

vom 27.06.2024 bis 05.07.2024

zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung Grasleben, Bahnhofstraße 4, 38368 Grasleben, Zimmer O.05, öffentlich aus.

Grasleben, den 24.06.2024

gez. Freitag

(Gemeindedirektor)

ABl.-Nr. 27 vom 26.06.2024

145. Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt;

**Verordnung zur Aufhebung der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes
Großer Graben und Aue vom 09.11.1949 im Bereich des Landkreises Helmstedt**

Anlage: Übersichtskarte i. M. 1 : 25.000

Der Landkreis Helmstedt erlässt aufgrund des § 76 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5) und § 115 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2021 (Nds. GVBl. S. 911) sowie § 58 Abs.1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111), folgende oben bezeichnete

Verordnung

§ 1

Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes „Großer Graben und Aue“ vom 09.11.1949 im Bereich des Landkreises Helmstedt wird aufgehoben.

§ 2

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt in Kraft.

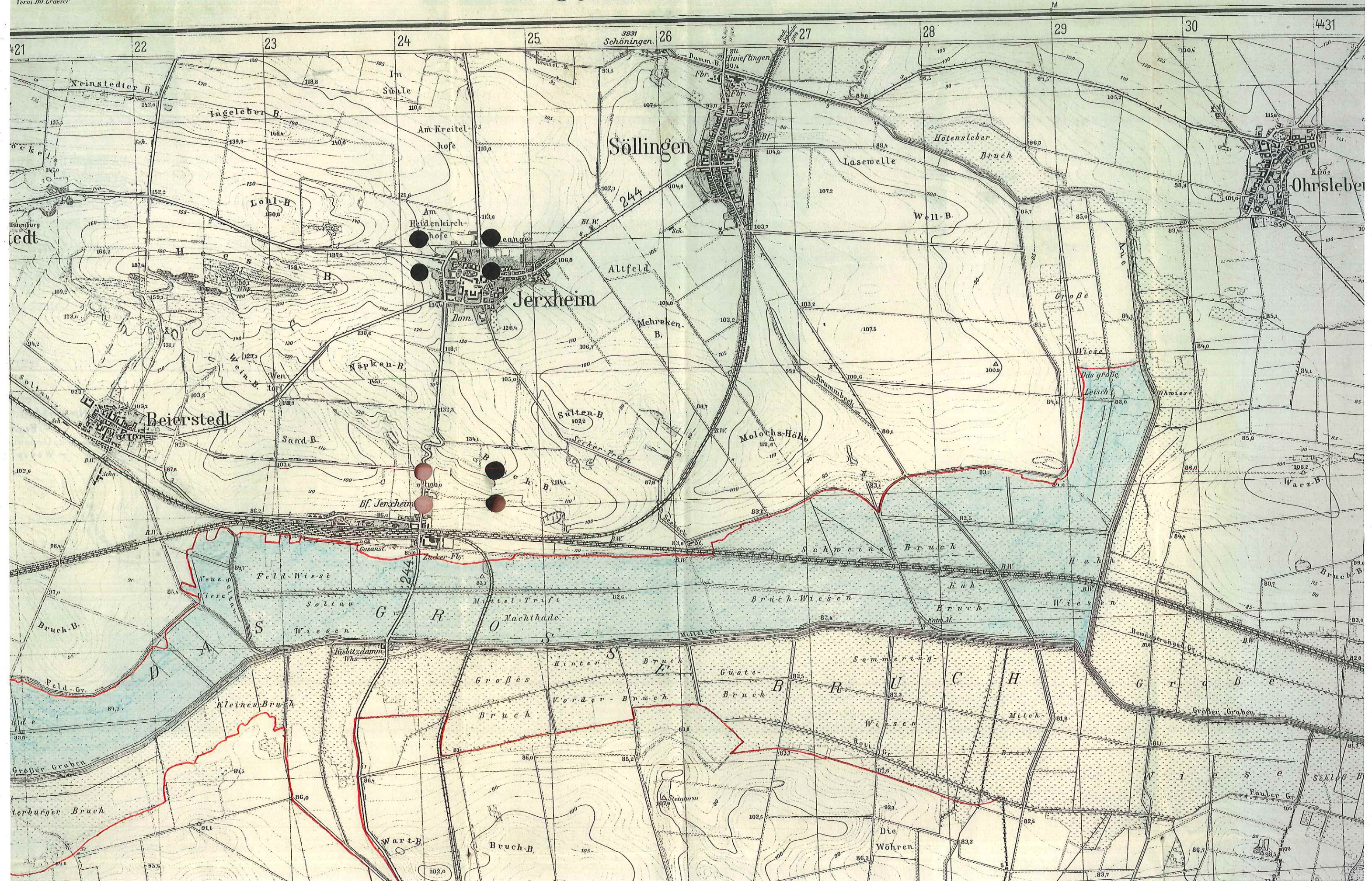
Helmstedt, den 21.06.2024
Landkreis Helmstedt

Gez. Radeck

Landrat

Jerxheim

Berichtigt
Verm. d. Grasser





- Grenzen:**
- Reichs- u. Landesgrenze
 - Regierungsbezirksgrenze
 - Kreisgrenze
 - Gemeindengrenze
- Eisenbahnen:**
- mehrspurige Haupt- u. vollspurige Nebenbahn
 - einspurige Haupt- u. vollspurige Nebenbahn
 - Vollspurige Nebenbahn nährl. Kleinb.
 - Schmalspurige Nebenbahn
 - Schmalspurige Nebenbahn nährl. Kleinb.
 - Straßen- u. Wirtschaftsbahn
 - Seil- und Schwebebahn
- Straßen:**
- IA etwa 5,5 m Mindeststraßenbreite mit gutem Unterbau, für Lastkraftwagen zu jeder Zeit brauchbar, abgesehen von außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen
 - IB weniger fest, etwa 4 m Mindeststraßenbreite, für Lastkraftwagen nur bedingt brauchbar
- Wege:**
- IIA Unterhaltener Fahrweg, für Personenkraftwagen zu jeder Zeit brauchbar, abgesehen von außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen
 - IIB Unterhaltener Fahrweg
 - III Feld- u. Waldweg
 - Fußweg
- Landeswald**
- Nadelwald
 - Mischwald
 - Buschwald u. Weidenpflanzung
 - Heide u. Ödland
 - Sand oder Kies
 - Wiese (nasse Wiese)
 - Bruch mit Torfstich
 - Weingarten
 - Topfenerpflanzung
 - Park
 - Baumschule
 - Friedhof f. Christen u. Nichtchristen
 - Bruchfeld (durch Bergbau unterhöhlt)
- Dammi**
- Drahtzaun
 - Fels
 - Hecke
 - Knick (kleiner Wall mit Hecke)
 - Mauer
 - Trichtergraben
 - Wall (Bildungsfriedigung)
 - Zaun
- Denkm.**
- Einzelgrab
 - Erbsenblock
 - Fürstent. Waldbräuter
 - Friedst. Grab
 - Grube, Steinbruch
 - Halbstein, Kapelle
 - Herovragender Baum
 - Höhengrab
 - Kirnenstein, Hünengrab
 - Kilometerstein
 - Kirche
 - Meilenstein
 - Niv. Punkt
 - Pegel
 - Ruine
 - Bergwerk, im Betrieb u. verlassen
 - Schlacht-, Gefechtsfeld
 - Schornstein, frei u. von Haus
 - Wassermühle
 - Turm, Warte
 - Wegweiser

ABl.-Nr. 27 vom 26.06.2024

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Radeck